

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S.618) des § 10 Hessisches Straßengesetz vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2015 (GVBl. S. 254) und des § 10 Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main in ihrer Sitzung am 13.10.2016, § 630, diese Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Frankfurt am Main beschlossen: *

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die im Straßenverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Hessisches Straßengesetz) innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage des Stadtgebietes sind nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen. Jede Straße ist in eine bestimmte Reinigungsklasse eingestuft, die im Straßenverzeichnis vermerkt ist. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden sind und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind. Bis zur Ergänzung des Straßenverzeichnisses gelten sie als in die Reinigungsklasse I eingestuft.

§ 2 Träger der Reinigungspflicht

(1) Die Straßenreinigung ist eine Aufgabe der Stadt Frankfurt am Main. Sie bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe eines Dritten. Dieser reinigt die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze. Dazu gehören insbesondere die Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, begehbbare Seitenstreifen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Straßenbegleitgrün, Baumscheiben und die zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen. Ausgenommen sind die im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Stichwege, der Winterdienst auf Gehwegen (§ 11 Absatz 2 dieser Satzung) sowie außergewöhnliche Verunreinigungen (§ 8 Absätze 1-3 dieser Satzung).

(2) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Stichwege (nicht befahrbare öffentliche Zugangswege) wird den Eigentümern der durch diese Wege erschlossenen Grundstücke auferlegt. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

* Diese Satzung wurde mit Änderungssatzungen vom 26.09.2019, 05.11.2020, 17.11.2022 und 02.11.2023 geändert. Die Änderungen sind zur besseren Übersicht in die ursprüngliche Fassung eingearbeitet worden. Die in der Präambel genannten Gesetzesfundstellen entsprechen dem Stand von 2005.

§ 3 Grundstücks- und Erschließungsbegriff

(1) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jede selbständige wirtschaftliche Einheit des Grundbesitzes im Sinne des Bewertungsgesetzes (BewG) anzusehen. Abweichend hiervon gelten räumlich getrennte Grundstücke als selbständige wirtschaftliche Einheiten.

(2) Die Erschließung eines Grundstücks kann erfolgen als

- a) Anliegergrundstück (liegt unmittelbar an der Erschließungsstraße)
- b) Hinterliegergrundstück (liegt im Hintergelände und ist nur über einen nicht öffentlichen Zugangsweg erreichbar)
- c) Teilhinterliegergrundstück (grenzt nur mit einer als Zugangsweg oder Zufahrt dienenden Grundstücksfront an die Erschließungsstraße)

§ 4 Durchführung der Reinigung

Die Reinigung der reinigungspflichtigen Straßen richtet sich nach der Verkehrslage der Straße, ihrer Bedeutung als Geschäfts- oder Wohnstraße und dem dadurch bedingten Schmutzanfall. Sie erfolgt in sechs Reinigungsklassen. In den einzelnen Reinigungsklassen ist die Reinigung grundsätzlich wie folgt durchzuführen:

- a) Reinigungsklasse I
1 Reinigung der Woche
- b) Reinigungsklasse II
2 Reinigungen in der Woche
- c) Reinigungsklasse III
5 Reinigungen in der Woche
- d) Reinigungsklasse IV
10 Reinigungen in der Woche und 1 Wochenendreinigung
- e) Reinigungsklasse V
2 Reinigungen in der Woche und 1 Wochenendreinigung
- f) Reinigungsklasse VI
5 Reinigungen in der Woche und 2 Wochenendreinigungen

§ 5 Straßenreinigungsabgabe

(1) Zur Deckung der durch die Straßenreinigung entstehenden Kosten erhebt die Stadt eine Straßenreinigungsabgabe. Die Straßenreinigungsabgabe ist für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2025 kalkuliert. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt. Dieser Anteil beträgt 22 v. H. der Kosten der Straßenreinigung. Die Abgabepflicht entsteht mit der Aufnahme der satzungsgemäßen Reinigung. Die Kosten des Winterdienstes sind in dieser Abgabe nicht enthalten.

(2) Abgabepflichtig sind die Eigentümer/innen der durch die von der Stadt gereinigten Straßen erschlossenen Grundstücke. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer/innen abgabepflichtig.

(3) Bei Wohnungseigentum und Wohnungserbbauberechtigten sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer / Erbbauberechtigten gebührenpflichtig und sind insoweit Gesamtschuldner. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einheitlichen Bescheid, der dem zuständigen Verwalter der Gemeinschaft als Empfangsbevollmächtigten bekannt gegeben werden kann.

(4) Bei einem Wechsel des Eigentums an einem Grundstück geht die Abgabepflicht mit dem Beginn des folgenden Monats auf den/die Rechtsnachfolger/in über. Sowohl die bisherigen als auch die neuen Grundstückseigentümer/innen sind verpflichtet, die Stadt Frankfurt am Main unverzüglich schriftlich oder elektronisch über das vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main zugelassene Verfahren von dem Wechsel zu benachrichtigen.

(5) Die Abgabe ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsabgabe ist die Reinigungsfläche aller Straßen, durch die das Grundstück erschlossen wird. Die Reinigungsfläche einer Straße errechnet sich durch Vervielfachung der Straßenfrontlänge des Grundstücks mit der halben Straßenbreite. Nicht begehbare oder befahrbare sowie nicht zu reinigende Flächen (z. B. Bahnkörper und Grünanlagen, die nicht Bestandteil der Straße sind und somit eine eigenständige Bedeutung haben) werden vor der Ermittlung der halben Straßenbreite abgezogen und bleiben somit außer Ansatz. Für die danach zugrunde zu legende halbe Straßenbreite werden höchstens 13 m angesetzt. Die für eine Straßenfront errechnete Reinigungsfläche wird auf volle Quadratmeterzahl abgerundet.

(2) Bei Hinterliegergrundstücken bemisst sich die für die Errechnung der Reinigungsfläche maßgebende Frontlänge nach der Grundstücksseite, die parallel oder in einem Winkel von nicht mehr als 45 Grad zur Erschließungsstraße verläuft. Kann nach diesen Kriterien keine Grundstücksfront ermittelt werden, bemisst sich die maßgebende Frontlänge nach der Grundstücksseite, über die der Hauptzugang zu dem Grundstück erfolgt.

(3) Bei Teilhinterliegergrundstücken setzt sich die für die Errechnung der Reinigungsfläche maßgebende Frontlänge zusammen aus

- a) der unmittelbar an die Erschließungsstraße angrenzenden Grundstücksseite zuzüglich
- b) des restlichen, nicht an die Erschließungsstraße angrenzenden Teils der gleichen Grundstücksseite oder der im Hintergelände liegenden Grundstücksseite, die parallel oder in einem Winkel von nicht mehr als 45 Grad zur direkt angrenzenden Grundstücksseite verläuft.

(4) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Eckgrundstücken rechnen die Frontlängen ab dem Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien.

§ 7 Höhe der Abgabe

(1) Die jährliche Abgabe je Quadratmeter Reinigungsfläche beträgt:

a) Reinigungsklasse I	1,96 €
b) Reinigungsklasse II	3,92 €
c) Reinigungsklasse III	9,80 €
d) Reinigungsklasse IV	21,56 €
e) Reinigungsklasse V	5,88 €
f) Reinigungsklasse VI	13,72 €

(2) Die für jede Reinigungsklasse errechnete Abgabe wird auf den nächsten durch zwölf teilbaren Betrag abgerundet.

(3) Bei vorübergehenden vollständigen Einstellungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen der Straßenreinigung auf der gesamten Straße infolge von z. B. Betriebsstörungen, betriebsbedingt notwendigen Arbeiten, Straßenbauarbeiten, Störungen durch den ruhenden oder fließenden Verkehr oder aus anderen, nicht von der Stadt Frankfurt am Main zu vertretenden Gründen, entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren, soweit nicht ein Zeitraum von sechs Wochen im Kalenderjahr überschritten wird. Beim Ausbleiben der Straßenreinigung infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Straßenreinigungsabgabe. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge oder Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln der Reinigung des überwiegenden Anteils der Straße über einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr kann der Anspruch auf Erstattung der Straßenreinigungsabgabe nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(4) Der Ermäßigungsanspruch ist beschränkt auf die anteilige Straßenreinigungsabgabe für den betreffenden Zeitraum. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.

§ 8 Außergewöhnliche Verunreinigungen und Sonderleistungen

(1) Außergewöhnliche Verunreinigungen im Sinne von § 15 Hessisches Straßengesetz sind von den Verursachern/Verursacherinnen ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

(2) Als außergewöhnliche Verunreinigung gilt auch die Beschmutzung der Gehwege, einschließlich Straßen, die nur dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, mit Tierkot. Der/die Halter/in oder der/die Führer/in eines Tieres hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

(3) Verunreinigungen durch Baustellen oder Baustellenfahrzeuge gelten als außergewöhnliche Verunreinigungen im Sinne dieser Satzung und sind von dem/der/den Verursacher/n/innen bzw. dem/der für die Baumaßnahme Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.

(4) Auf Antrag können Gegenstände (z. B. Schlüssel, Ringe u. ä.) aus Straßensinkkästen herausgeholt werden. Hierfür wird eine Kostenpauschale von 60,00 € erhoben, wenn der Gegenstand außerhalb der planmäßigen Reinigung geborgen wird.

§ 9 Kosten

(1) Soweit die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen im Sinne des § 15 HStrG durch die Stadt Frankfurt am Main erfolgt, haben die Verursacher/innen oder der/die für die Baumaßnahme Verantwortliche/n die Kosten hierfür zu tragen.

(2) Die Kosten für die Beseitigung von außergewöhnlichen Verunreinigungen gem. Absatz 1 werden wie folgt festgesetzt:

Fahrzeuge (einschließlich Besatzung):	
Unfallhilfswagen (incl. Fahrer und Beifahrer):	110,00 € pro Stunde
Kleinkehrmaschine (incl. Fahrer):	60,00 € pro Stunde
Großkehrmaschine (incl. Fahrer):	75,00 € pro Stunde
Kehrachtsammelwagen (incl. Fahrer):	110,00 € pro Stunde
Hochdruckspülfahrzeug (incl. Fahrer):	100,00 € pro Stunde
Abfallentsorgung:	98,00 € pro m ³
Abfallentsorgung:	195,00 € pro Tonne
Tierkörperbeseitigung:	21,48 € pro Körper
Bindemittelverbrauch:	9,00 € pro Sack (20kg)
Entsorgung des Bindemittels:	18,00 € pro angefangene 10 kg

(3) Die Kosten der An- und Abfahrt zum/vom Einsatzort werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Alle Einsätze werden, sofern sie kürzer als eine Stunde dauern, auf eine Stunde aufgerundet. Einsätze, die länger als eine Stunde dauern, werden auf die nächste volle ¼ Stunde aufgerundet.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Abgaben

(1) Die Abgaben nach § 7 dieser Satzung werden vom Magistrat – Kassen- und Steueramt – durch schriftlichen Anforderungsbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen. Sofern sich die Höhe der Abgaben nicht ändert, kann die jährliche Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Anforderungsbescheides sind die Abgaben in Höhe der zuletzt festgesetzten Beträge zu entrichten.

(3) Die Abgaben werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15.11. fällig, Nachforderungen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Anforderungsbescheides.

(4) Auf Antrag des/der Abgabepflichtigen kann die Abgabe nach Absatz 3 1. Halbsatz am 01. 07. mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Die Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss bis zum 30. 09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(5) Die Abgaben nach § 8 und § 9 dieser Satzung werden durch den Magistrat – Umweltamt – festgesetzt und nach Zugang des Anforderungsbescheides fällig.

(6) Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(7) Wenn die Erhebung der Abgabe zu einer unbilligen Härte führt, kann sie ermäßigt oder erlassen werden.

§ 11 Winterdienst

(1) Die Verpflichtung zum Winterdienst auf den Gehwegen wird gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 HStrG nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung auf die Eigentümer/innen der erschlossenen Grundstücke übertragen. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht auch für den Fall, dass sich zwischen Grundstück und Gehweg ein im öffentlichen Eigentum stehender Geländestreifen befindet. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen, Wohnungsbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind

- a) die dem Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Nutzung nach bestimmten Teile der Straßen, die von der Fahrbahn hinreichend abgegrenzt sind (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen) oder
- b) die dem Fußgängerverkehr selbstständig dienenden Gehwegen einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind;
- c) in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 gem. Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 gem. Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO) gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze;
- d) gemeinsame Rad- und Gehwege (Zeichen 240 gem. Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO).

(3) Der Winterdienst auf Fahrbahnen wird von der Stadt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit durchgeführt. Das gleiche gilt für Treppen, Zugänge und Rampen, die zu unterirdischen Verkehrsanlagen oder zu Brücken führen, sowie für die Gehwege dieser Verkehrsanlagen.

(4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Einheit. Maßgeblich für die Durchführung des Winterdienstes ist die öffentliche Gehwegfläche vor dem Kopfgrundstück. Die Eigentümer/innen der Kopf- und Hinterliegergrundstücke und die ihnen gleichgestellten Personen haben den Winterdienst im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen, wobei die Reihenfolge der Verpflichteten mit der niedrigsten Hausnummer beginnt. Soweit Hausnummern mit Buchstaben kombiniert sind, ist sinngemäß in alphabetischer Reihenfolge zu verfahren. Damit ein reibungsloser Ablauf des Winterdienstes gewährleistet ist, haben die Verpflichteten alle notwendigen Maßnahmen rechtzeitig vor Wintereinbruch zu treffen.

(5) Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, so sind auch die Verpflichteten der erschlossenen Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite zum Winterdienst nach den Absätzen 1 und 4 sowie 6-12 auf diesem Gehweg verpflichtet; ausgenommen von dieser Verpflichtung sind jedoch Grundstücke, die als öffentliche Grünfläche oder als Straßenbegleitgrün genutzt werden. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge des an der Straße liegenden Grundstücks, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg. Die Verpflichteten beider Straßenseiten bilden eine Pflichtengemeinschaft. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Verpflichteten der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke, in Jahren mit gerader Endziffer die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüber liegenden Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet.

(6) Der Winterdienst umfasst die Verpflichtung, die Gehwege vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte die Flächen zu bestreuen oder abzustumpfen.

(7) Die Reinigungsfläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zum Rande des Gehweges. Bei über 3 m breiten Gehwegen und in Fußgängerzonen ist eine Bahn von mindestens 1,50 m zu schaffen; in Fällen, in denen das Verkehrsbedürfnis eine größere Fläche erfordert, eine entsprechend größere Bahn. Wird für einen vorübergehenden Zeitraum ein Gehweg erkennbar umgeleitet (z. B. infolge von Bauarbeiten), sei es auch über die Fahrbahn der Straße, bezieht sich die Räum- und Streupflicht für die Dauer der Umleitung auf die Fläche der Umleitungsstrecke. Soweit Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln an Gehwegen oder Fußgängerzonen liegen, soll die zu schaffende Bahn ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleisten.

(8) Die von Schnee und Eis geräumten Flächen müssen von den Verpflichteten so aufeinander abgestimmt werden, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(9) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von 1,50 m zu räumen. Zu Überwegen ist immer ein Zugang zu räumen.

(10) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht möglich ist, darf Schnee und Eis auf Verkehrsflächen und Gehwegen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Die Ablagerung von Schnee und Eis in der Straßenrinne, auf und vor Standplätzen für Abfallbehälter, auf der Fahrbahn und auf Radwegen, ist nicht zulässig. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel soll ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet sein.

(11) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Split und ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Auftauende Mittel (z.B. Salz) dürfen nur in geringer Menge an besonderen Gefahrenstellen (Treppen, Gehwege mit starkem Gefälle, usw.) und zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält und die Glätte durch andere Streumittel nicht beseitigt werden kann. Baumscheiben und begrünte Flächen sind von auftauenden Mitteln freizuhalten.

(12) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr.

§ 12

Speicherung personenbezogener Daten

(1) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenbedarfskalkulation, der Festsetzung nach Maßgabe des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) und der Beitreibung ist es zulässig, Angaben über die gebührenpflichtigen Personen mit Name und Adresse sowie Angaben über die Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

(2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet: - Flurstück mit Nummer und Adresse, - Name und Adresse der Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück, - Name und Adresse der Empfangsbevollmächtigten.

(3) Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte nach Artikel 12 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1-88) zu, insbesondere das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu verlangen, das Recht auf Berichtigung falscher Daten sowie das Recht auf Löschung von Daten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Abs. 4 die Stadt Frankfurt am Main als bisherige/r oder neue/r Grundstückseigentümer/in nicht unverzüglich schriftlich oder elektronisch über das vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main zugelassene Verfahren von dem Wechsel des Eigentums an einem Grundstück benachrichtigt;
2. als Halter/in oder Führer/in eines Tieres eine Verunreinigung ohne Aufforderung nicht unverzüglich gemäß § 8 Absatz 2 dieser Satzung beseitigt;
3. als für eine Baumaßnahme Verantwortliche/r bzw. als Verursacher/in eine Verunreinigung nicht gemäß § 8 Absatz 3 dieser Satzung unverzüglich beseitigt;
4. entgegen § 11 Absatz 6 der Verpflichtung, die Gehwege vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte die Flächen zu bestreuen oder abzustumpfen, nicht nachkommt;
5. entgegen § 11 Absatz 10 Satz 1 Schnee oder Eis von Grundstücken so auf Gehwege oder Fahrbahnen ablagert, dass der Verkehr erheblich beeinträchtigt wird;
6. entgegen § 11 Absatz 10 Satz 2 Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel oder Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält;
7. entgegen § 11 Absatz 11 Satz 2 Asche zum Bestreuen verwendet;
8. entgegen § 11 Absatz 11 Satz 3 auftauende Mittel, die Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthalten, verwendet;
9. entgegen § 11 Abs. 11 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen nicht von auftauenden Mitteln freihält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I, Seite 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2015 (BGBl I, Seite 706) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes ist der Magistrat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die seither geltende Satzung vom 27.02.1992 für ab dem 1. Januar 2017 verwirklichte Tatbestände außer Kraft.

Frankfurt am Main, 28.11.2016

Der Magistrat

**Feldmann
Oberbürgermeister**